



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Trauerhalle der Gemeinde Reichenbach

I. Nutzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Reichenbach.

§ 2

Gegenstand der Benutzung

1. Die Gemeinde Reichenbach stellt die Trauerhalle als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
2. Die Nutzung schließt alle öffentlich zugänglichen Räume und technische Anlagen der Trauerhalle ein.
3. Die Trauerhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern, sowie einer Nutzung für *öffentliche* Gedenkfeiern entsprechend Absatz 4.
4. Die Durchführung von *öffentlichen* Gedenkfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
5. Die Gemeinde kann zur Benutzung im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Vereine, Vereinigungen und Organisationen, welchen nach § 4 die Nutzung der Trauerhalle gestattet wurde.

§ 4

Antragsverfahren

1. Die Überlassung der Trauerhalle erfolgt auf Antrag des Nutzers. Sie wird durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Trauerhalle besteht nicht.
3. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vor der Inanspruchnahme nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der evangelischen Kirchengemeinde zu stellen.
3. Die Gemeinde Reichenbach behält sich vor, mit der Betreuung der Trauerhalle einen Dritten zu beauftragen.
4. Der Antrag wird vom Bürgermeister oder einem Beauftragten der Gemeinde Reichenbach bestätigt.
5. Die Gemeinde ist zum fristlosen Widerruf der Bestätigung berechtigt, wenn der technische Zustand der Trauerhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung kurzfristig entgegenstehen. Etwaige vorab gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Die Gemeinde Reichenbach überlässt dem Nutzungsberechtigten die Trauerhalle im ordnungsgemäßen betriebsbereiten Zustand.
2. Jeder Nutzungsberechtigte hat für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle Sorge zu tragen, jegliche Sachbeschädigung ist zu vermeiden.



3. Keinerlei Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Reichenbach aus der Trauerhalle entnommen werden. Zur Aufstellung eigener Ausstattungsgegenstände bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Reichenbach.
4. Innerhalb der Trauerhalle ist grundsätzlich untersagt:
 - das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 - Lärmen und ungebührliches Verhalten,
 - Essen und Trinken,
 - Rauchen,
 - das Beschmutzen und Beschädigen der Ausstattung,
 - das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten oder das Verteilen von Druckschriften,
 - das Anbringen von Plakaten oder Werbung in und an der Trauerhalle.
5. Der Benutzungsberechtigte erhält von der Gemeinde Reichenbach oder einem Beauftragten den Schlüssel zum Objekt. Nach Beendigung der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich wieder abzugeben. Das Nachfertigen von Schlüsseln durch den Benutzungsberechtigten ist untersagt. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Unkosten werden vom Benutzungsberechtigten getragen.
6. Nach Beendigung der Benutzung ist der vorgefundene Zustand zur Bestuhlung und sonstiger Ausstattung wieder herzustellen. Grobe Verunreinigungen des Fußbodens sind zu entfernen. Müll und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

§ 6

Haftung

1. Die Gemeinde Reichenbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Trauerhalle und seiner Ausstattung durch dritte Personen entstehen.
2. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Nutzungsberechtigten und seiner Gäste. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Im Übrigen haftet die Gemeinde Reichenbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Gemeinde Reichenbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
6. Der Nutzer haftet für alle aus der Benutzung der Trauerhalle eingetretenen Schäden die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

§ 7

Schadenersatz

1. Der Nutzer hat jeden Schaden, der entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Reichenbach oder deren Beauftragten anzuzeigen.
2. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Reichenbach kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Nutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können.



II. Benutzungsentgelt

§ 9

Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Trauerhalle wird ein Entgelt von 50,00 Euro pro Nutzung, einschließlich der Nebenkosten, wie Strom o.ä. erhoben.
2. Für zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des Nutzungsentgeltes sind, setzt die Gemeinde Reichenbach den zu zahlenden Betrag nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.
3. Alle aufgeführten Preise sind Bruttopreise.

§ 10

Stundung und Erlass von Entgelten

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger für die Benutzung ist der Nutzungsberechtigte, welcher nach § 4 die Nutzung der Trauerhalle beantragt hat und sich durch Unterschrift zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Trauerhalle der Gemeinde Reichenbach tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Reichenbach, 14.12.2015

Steingrüber
Bürgermeister